

Urlaubs- und Absenzenreglement für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 34, Abs. 3, des Volksschulgesetzes sowie Art. 30, Abs. 2, der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Schönengrund-Wald folgende Regelungen erlassen:

Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

Krankheit / Unfall

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Schulbeginn über Absenzen ihres Kindes zu orientieren. Fehlt eine Schülerin / ein Schüler ohne Absenzmeldung, erkundigt sich die Lehrperson so rasch als möglich.

Eine Absenz muss von den Erziehungsberechtigten begründet und entschuldigt werden. Gegebenenfalls kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Nicht zureichend begründete Entschuldigungen werden von der zuständigen Lehrperson zurückgewiesen. Die entsprechende Absenz wird gemäss Volksschulgesetzgebung sanktioniert.

Bewilligte Absenzen

Nachfolgende Absenzen können im angegebenen Umfang durch die Klassenlehrkraft bewilligt werden:

Teilnahmen an der Hochzeit der Erziehungsberechtigten, der Geschwister oder besonders nahe stehender Personen	2 Halbtage
Tod von den Erziehungsberechtigten	offen
Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante	bis 4 Halbtage pro Fall
Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahe stehenden Personen	max. 2 Halbtage pro Fall
Aktive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. sennische Alpfahrt / Viehschau in Tracht, Sportwettkampf, Konzertreisen, Fasnachtsauftritte, öffentliche Auftritte, Silvesterchlausen am 13. Januar usw.), die nicht ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich sind	max. 6 Halbtage Bei dieser Regelung wird tadelloses Verhalten und zuverlässige Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes erwartet.
Individuelle Anpassungen im Stundenplan wegen Talentförderung (musisch / sportlich)	Nach Bedarf und gemeinsamer Absprache Bei dieser Regelung wird tadelloses Verhalten und zuverlässige Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes erwartet.

Jokertage

Gemäss Art. 34 des Volksschulgesetzes können Eltern ein Kind an höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt auch vor und nach den Ferien). Die vier Halbtage stehen den Eltern ohne

Organisatorische Übersicht

jegliche Einschränkung zu. Die Lehrpersonen werden bis spätestens am vorangehenden Unterrichtstag, bis Unterrichtsende schriftlich informiert.

Jokertage können nicht auf ein neues Schuljahr übertragen werden.

Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Motiven (Wettkampfsport, nicht aufschiebbare Familienanlässe, Auslandsaufenthalte, etc.) hat ein schriftliches Begehren mit Begründung der Dringlichkeit des Anliegens mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaub zu erfolgen an:

- die Klassenlehrperson (für Urlaube bis 1 Tag)
- die Schulleitung (für Urlaube bis 5 Tage)
- der Schulrat (für Urlaube ab 6 Tagen)

Die Kontrolle obliegt der Lehrperson und der Schulleitung.